



Stadt Schotten, Stadtteil Breungeshain

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan „In der Bornecke“ – 1. Änderung und Erweiterung
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Satzung / Feststellungsexemplar

Planstand: 06/2019

Bearbeitet:

Martin Wagner, M.Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

Dipl.-Biol. Christian Jockenhövel

Inhalt:

1 Einleitung	5
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	5
1.1.1 Ziele der Planung	5
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	5
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	6
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden.....	6
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	6
1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	6
1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	7
1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen	7
1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen	7
1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	8
1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	8
1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	8
1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch).....	8
2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrißbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario).....	9
2.1 Boden und Wasser	9
2.2 Klima und Luft.....	11
2.3 Biotop- und Nutzungstypen	11
2.4 Artenschutzrechtliche Belange.....	16
2.5 Biologische Vielfalt	18
2.6 Landschaft	19
2.7 Natura 2000-Gebiete	19
2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	24
2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	24
2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	24

3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose)	25
4 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung).....	25
5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl.....	27
6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter	27
7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB.....	27
8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben	28
9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	30
10 Anhang.....	30

Vorbemerkungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „In der Bornecke“ – 1. Änderung und Erweiterung sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Stadtteil Breungeshain.

Ziel der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist es, zum einen die Bebaubarkeit des Dorfgebietes zu optimieren, um somit den Standort des Betriebes zu konzentrieren. Geplant ist die Errichtung einer Halle mit Lagerplatz für die Holzbearbeitung im Anschluss an das bestehende Gelände. Neben der Sicherung der bestehenden Gebäude und Nutzungen sind dringend benötigte bauliche Erweiterungen des Betriebes vorgesehen, für die mit dem vorliegenden Bebauungsplan Bauplanungsrecht geschaffen werden soll. Gleichzeitig sollen weitere südlich und südöstlich angrenzende Bereiche für die Holzlagerung und –aufbereitung sowie die Maschinenhalle der Stadt Schotten städtebaulich geordnet werden. Die Planziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Planung ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft versehen, die durch entsprechende Ausgleichsflächen und Maßnahmen kompensiert werden sollen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet. Die Bestandteile des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit der Anlage 1 entsprechen den Vorgaben der BauGB-Novelle vom Mai 2017.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder gegebenenfalls zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höher-rangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Der Umweltbericht des Bebauungsplanes gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Die Ziele der Planung werden in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan sowie zur FNP-Änderung beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Breungeshain und wird im Norden, Süden und Westen von Gehölzen und Grünland und im Osten von Gehölzen und Lagerflächen (vornehmlich Holz) umgrenzt. Das Plangebiet wird zum Großteil von Grünland, Laubgehölzen, unversiegelten Lagerflächen und versiegelten Mischflächen eingenommen.

Der westliche Teil des Plangebietes ist Bestandteil des FFH-Gebietes 5421-302 „Hoher Vogelsberg“ und des Vogelschutzgebietes 5421-401 „Vogelsberg“. Unmittelbar südlich grenzt das Naturschutzgebiet 1535049 „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“ an.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988) in der Untereinheit 351.0 „Westlicher Hoher Vogelsberg“ (Haupteinheit 351 „Hoher Vogelsberg (mit Oberwald)“). Die Höhenlage beträgt ca. 570 m ü. NN.

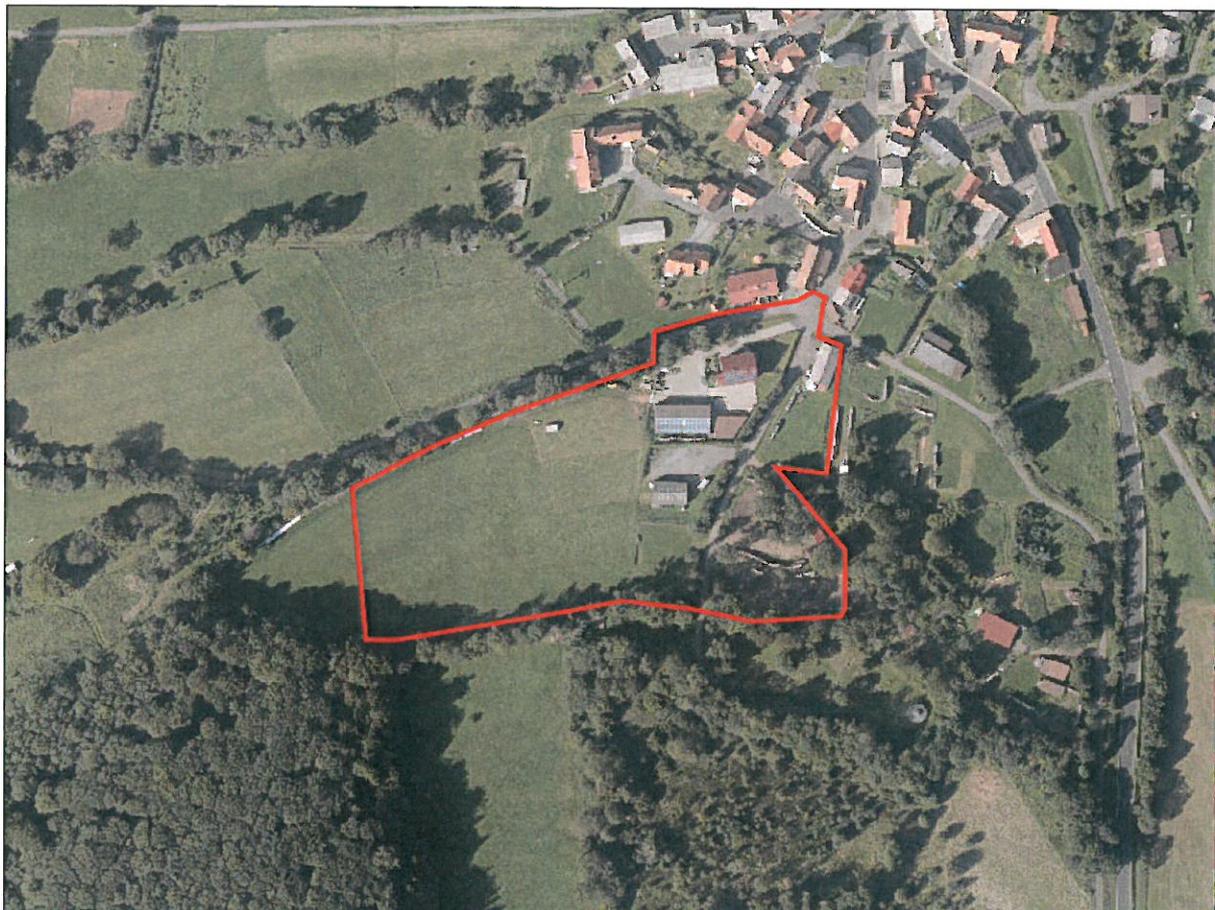


Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Rahmen) im Luftbild. (Quelle: natureg.hessen.de, Zugriffsdatum: 25.02.2019)

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Entsprechend des Planziels wird im Bebauungsplan ein Dorfgebiet festgesetzt, in dem neben der Bearbeitung von Holz v.a. die Lagerung von Holz, aber auch die Errichtung weiterer Gebäude möglich sein soll. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung soll der derzeit als landwirtschaftliche

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	TH	FH
①	MD	0,4	0,4	I	7,50 m	-
②	MD	0,6	-	-	-	-
③	MD	0,5	0,8	II	-	10,50 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung. Nutzfläche dargestellte Bereich als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf (§ 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung). Die Geschossflächenzahl (GFZ) gibt an wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Z beschreibt die Anzahl zulässiger Vollgeschosse.

Mindestens 80% der Grundstücksfreiflächen (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ) sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Hiervon sind mindestens 40% mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum 25 m², ein Strauch 1 m².

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Gesamtgeltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,37 ha.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der **Regionalplan Mittelhessen 2010** stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als *Vorranggebiet Siedlung Bestand, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet für Natur und Landschaft*, südlich angrenzend als *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* sowie als *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* dar.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Stadt Schotten und die Flächennutzungsplan-Änderung aus dem Jahr 1998 stellen das Plangebiet als *gemischte Baufläche Planung* sowie als *landwirtschaftliche Nutzfläche* dar.

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Diese entstehen bei der vorliegenden Planung während der Anlage von Gebäuden durch Baulärm entstehenden Fahrverkehr. Diese Einflüsse sind jedoch als temporär einzustufen und bedürfen demnach keiner gesonderten Festsetzung in dem vorliegenden Bebauungsplan.

Aufgrund der geplanten Nutzung ist die Lärmintensität im Bereich der Hallen und Lagerflächen als gering einzustufen. Die lärmintensiveren Nutzungen können künftig in einer Halle durchgeführt werden, so dass die Beeinträchtigung der im Norden befindlichen Ortslage gegenüber der heutigen Nutzungsintensität deutlich gemindert werden kann. Die Fahrbewegungen und die Arbeiten auf dem Gelände selbst sind mit einer landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung im Außenbereich zu vergleichen und stark eingeschränkt.

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwassernutzung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

Der westliche Teil des Plangebietes ist Bestandteil des FFH-Gebietes 5421-302 „Hoher Vogelsberg“. Für den vorliegend in Anspruch genommenen LRT 6520 Berg-Mähwiesen darf gemäß Grunddatenerhebung der Schwellenwert von 5% Verlust nicht überschritten werden. Insoweit besteht eine Kumulierung mit Eingriffen anderer Planungen in den LRT 6520 in den Gemeinden Ulrichstein, Lautertal, Schotten, Grebenhain und Herbstein.

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima hat, da sich die Auswirkungen des Vorhabens bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren werden, wo mit kleinklimatischen Veränderungen, wie einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur, zu rechnen ist.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude, der Zuwegungen und der Lagerflächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien innerhalb des Plangebietes zur Berücksichtigung des EEWärmeG und der EnEV ergibt sich aus § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist. Beispielsweise nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Solar- und Fotovoltaikanlagen sind im Rahmen der Dacheindeckung ausdrücklich zulässig.

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf die ausführlichen Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Um eine über die Bebauung hinausgehende Bodenversiegelung gering zu halten, werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen (Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Terrassen sind wasser-durchlässig befestigen). Der Gesamtgeltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,37 ha.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1 Boden und Wasser

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Im Folgenden werden die Schutzgüter Boden und Wasser gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV, 2011) beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet. Dazu werden dem Bodenschutz zuträgliche Maßnahmen und Festsetzungen beschrieben.

Entsprechend der Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:50.000, Blatt 5520 Schotten) befindet sich der nördliche Teil des Plangebietes in einem Bereich aus Hangpseudogleye und Pseudogleye mit Pseudogley-Gleyen und Pseudogley-Kolluvisolen und Gley-Kolluvisolen, der südliche Teil des Plangebietes befindet sich auf Böden des Typs Lockerbraunerden über Parabraunerde. Dies sind Böden aus solifluidalen Sedimenten. Das Ertragspotenzial wird als mittel bis hoch und das Nitratrückhaltevermögen wird als gering bis mittel eingestuft. Das Biotopentwicklungspotenzial („Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“) wird als mittel eingestuft. Generell ist dies ein Standort mit geringem bis mittlerem Wasserspeichervermögen.

Gemäß BodenViewer des Landes Hessen wird der vorhandene Boden des Plangebiets mit einem geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad (nach HMUELV, 2011) bewertet. Für den nordöstlichen Teil des Plangebietes enthält der Boden-Viewer des Landes Hessen keine Angaben bezüglich des Bodenfunktionserfüllungsgrads (Abb. 2). Bewertet wird dabei die Bedeutung des Standortes für Bodenfunktionen, wie den Wasserhaushalt, das Ertragspotential oder als Lebensraum für Pflanzen in Hinblick darauf, inwieweit Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen werden bzw. ob Eingriffe auf dem jeweiligen Standort aus naturschutzfachlicher Sicht erheblich wären. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung des Gebiets ist davon auszugehen, dass weitgehend keine natürlichen Bodenprofile mehr vorhanden sind.

Wasser

Der nordöstliche Randbereich des Plangebiets liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „TB Busenborn“ und innerhalb der Zone IIIB des festgesetzten TWS Kohden-Orbes-Rainrod der Ovag. Die Ge- und Verbote des Schutzgebietes sind zu beachten. Das Plangebiet liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Durch den östlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Straßenbegleitgraben.

Eingriffsbewertung

Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung mit der zu erwartenden Neuversiegelung bei Durchführung der Planung ist die Eingriffswirkung der geplanten Bebauung hinsichtlich Boden- und Wasserhaushalt als erhöht zu bewerten. Insbesondere die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen (einschl. landwirtschaftliche Nutzfunktion) sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind im Bereich der Neubebauung in deutlichem Ausmaß betroffen (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Bewertung der zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen (verändert nach HMUELV 2011).

Wirkfaktor	Lebensraumfunktion				Funktion im Wasserhaushalt	Archivfunktion
	Bodenorganismen	Pflanzen	Tiere	Mensch		
Bodenversiegelung	(X)	X	(X)		X	X
Auftrag/Überdeckung		X			X	(X)
Verdichtung	(X)	X			X	
Stoffeintrag	(X)	(X)			(X)	
Grundwasserstandsänderung	(X)	X			X	(X)

Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Terrassen sind auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrassen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.
- Mindestens 80% der Grundstücksfreiflächen (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ) sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Hiervon sind mindestens 40% mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum 25 m², ein Strauch 1 m².

Darüber hinaus sind aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der Bauausführung die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,

- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen.

2.2 Klima und Luft

Bei dem westlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um eine größere Grünlandfläche, der östliche Teil wird von kleinen Grünlandflächen, Laubgehölzen und bebauten Flächen eingenommen. Die Freiflächen dienen generell zur Kaltluftproduktion in Strahlungsnächten, die Gehölzbestände der Frischluftproduktion. Aufgrund der gegebenen Topographie ist mit einem Abfluss der Kaltluft vor allem nach Norden in den nördlich gelegenen Talbereich des Eichelbaches zu rechnen. Da nördlich und östlich weitere weiträumige klimawirksame Offenlandflächen vorhanden sind, kommt dem Plangebiet insgesamt jedoch keine besondere Bedeutung für die klimatische Situation der näheren Umgebung zu.

Wahrnehmbare kleinklimatische Auswirkungen werden sich voraussichtlich auf das Plangebiet selbst beschränken, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Eingriffsminimierend kommt hinzu, dass der Großteil der Grünlandfläche im östlichen Teil des Plangebietes erhalten wird.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.

2.3 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurden im August 2017 sowie im Juni, Juli und August 2018 Geländebegehungen durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Stadtteils Breungeshain und wird im Norden, Osten, Süden und Westen von Gehölzen und Grünland begrenzt. Im nordöstlichen Teil schließt zudem der Siedlungsbereich des Stadtteils Breungeshain an.

Das Plangebiet wird zum größten Teil von artenreichem extensiv genutztem Grünland eingenommen. Im östlichen Teil befinden sich landwirtschaftliche Bauten, Wohngebäude, geschotterte und gepflasterte Flächen sowie kleinere Grünflächen und Gehölzbestände. Eine asphaltierte Straße (Zum Spitzenhorst) mit angrenzendem Entwässerungsgraben verläuft von Süd nach Nord durch den östlichen Bereich des Gebietes. Im Südosten befindet sich eine von Laubgehölz umschlossene Rohbodenfläche, die zur Holzablagerung genutzt wird.

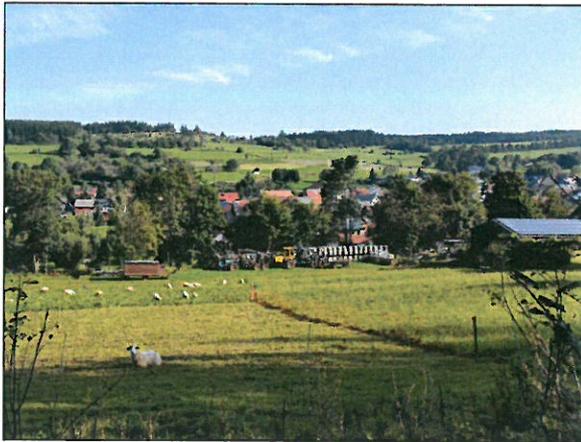


Abb. 2: Blick nach Nordosten über den westlichen Teil des Plangebiets auf den Ortsrand von Breungeshain und die umliegende Landschaft.



Abb.3: Blick vom westlichen Randbereich des Plangebietes nach Osten über das Plangebiet.

Das großflächige Extensivgrünland im mittleren bis westlichen Teil des Plangebietes besitzt durch seine Artenvielfalt eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit und ist aufgrund seiner Artenzusammensetzung dem FFH-Lebensraumtyp Berg-Mähwiese (LRT 6520) zuzuordnen (Flst. 65/1 und südlicher Teil des Flst. 65/3). Die nachfolgenden Arten wurden hier aufgenommen:

Sanguisorba officinalis
Geranium sylvaticum
Rhinanthus minor
Anthoxanthum odoratum
Polygonum bistorta
Trifolium repens
Trifolium pratense
Dactylis glomerata
Agrostis tenuis
Cynosurus cristatus
Leontodon autumnalis
Rumex acetosa
Cardamine pratensis
Plantago lanceolata
Taraxacum officinale
Alopecurus pratensis
Ranunculus acris
Trisetum flavescens
Lathyrus pratensis
Phyteuma spicatum
Festuca rubra
Centaurea jacea
Crepis biennis
Achillea millefolium
Knautia arvensis
Arrhenatherum elatius
Aegopodium podagraria
Phleum pratense

Großer Wiesenknopf (W)
Wald-Storchschnabel (H)
Kleiner Klappertopf (M)
Gewöhnliches Ruchgras
Schlangen-Wiesenknöterich (W, H)
Weiß-Klee
Wiesen-Klee
Knäuelgras
Rotes Straußgras
Wiesen-Kammgras
Herbst-Löwenzahn
Wiesen-Sauerampfer
Wiesen-Schaumkraut (W)
Spitz-Wegerich
Löwenzahn
Wiesen-Fuchsschwanz
Scharfer Hahnenfuß
Gold-Grannenhafer
Wiesen-Platterbse
Ährige Teufelskralle (H)
Rot-Schwingel (M)
Wiesen-Flockenblume
Wiesen-Pippau
Wiesen-Schafgarbe
Wiesen-Witwenblume (M)
Glatthafer
Gewöhnlicher Giersch
Wiesen-Lieschgras

Alchemilla sp.

Frauenmantel (H)

Vicia sepium

Zaunwicke

W: Wechselfeuchtezeiger

H: Höhenzeiger

M: Magerkeitszeiger

Am nördlichen Randbereich der Berg-Mähwiese befinden sich entlang der angrenzenden Gehölzreihe mehrere Holzlagerungsstellen an der Grenze des Geltungsbereiches. Daran angrenzend innerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein schmaler Grasweg.



Abb. 4: Berg-Mähwiese im westlichen Teil des Plangebietes.

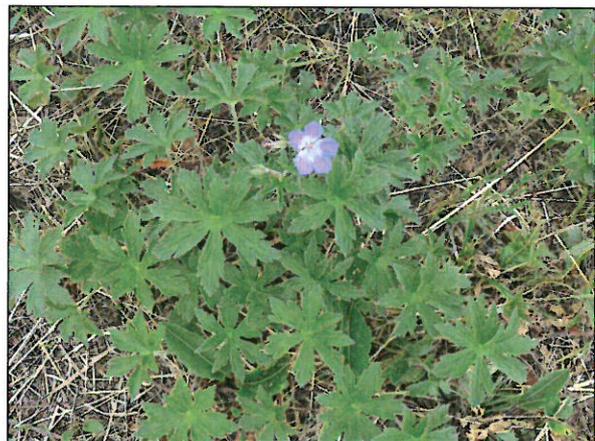


Abb. 5: Bestand des Wald-Storchschnabels (*Geranium sylvaticum*) als Charakterart des Lebensraumtyps Berg-Mähwiese.



Abb. 6: Grasweg und Holzlagerungsstellen am nördlichen Rand der Berg-Mähwiese.



Abb. 7: Bebaute Flächen im mittleren Bereich des Plangebietes.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich östlich an die Gehölzreihe (südlicher Rand von Flurstück 101) angrenzend eine kleinflächige extensiv genutzte Wiesenböschung mit Vorkommen von Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*), Echtem Labkraut (*Galium verum*) und Rundblättriger Glockenblume (*Campanula rotundifolia*).

Im Osten des Plangebietes befindet sich eine weitere Grünlandfläche (Flst. 67), die als mäßig extensiv genutzt eingestuft werden kann und deren Randbereich ebenfalls zur Holzlagerung genutzt wird. Folgende Arten wurden innerhalb des mäßig extensiv genutzten Grünlandes vorgefunden:

<i>Alchemilla spec.</i>	Frauenmantel
<i>Polygonum bistorta</i>	Schlangenknöterich
<i>Geranium sylvaticum</i>	Wald-Storchschnabel
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras
<i>Ranunculus spec.</i>	Hahnenfuß
<i>Rumex spec.</i>	Ampfer
<i>Taraxacum officinale</i>	Gemeiner Löwenzahn
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Im Bereich des Straßenbegleitgrabens entlang der Straße zum Spitzenhorst wurden die folgenden Kräuter- und Gräserarten als charakteristisch aufgenommen

<i>Aegopodium podagraria</i>	Gewöhnlicher Giersch
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gemeiner Hohlzahn
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel
<i>Myosotis spec.</i>	Vergissmeinnicht
<i>Ranunculus spec.</i>	Hahnenfuß
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel



Abb. 8: Mäßig extensiv genutztes Grünland im Osten des Plangebietes.



Abb. 9: Vegetation am Straßenbegleitgraben im südöstlichen Bereich des Plangebietes.

Auf den Rohbodenflächen im Südosten des Plangebietes hat sich eine ruderales Vegetation etabliert, die sich u.a. aus folgenden Arten zusammensetzt

<i>Aegopodium podagraria</i>	Gewöhnlicher Giersch
<i>Alchemilla spec.</i>	Frauenmantel
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirteltäschel
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gemeiner Hohlzahn
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Impatiens noli-tangere</i>	Großes Springkraut

<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogelknöterich
<i>Pteridium aquilinum</i>	Adlerfarn
<i>Rumex spec.</i>	Ampfer
<i>Sonchus spec.</i>	Gänsedistel
<i>Taraxacum sectio Taraxacum</i>	Gemeiner Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel

Zudem wurden im Plangebiet u.a. folgende Laubgehölzarten aufgenommen:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche



Abb. 10: Rohbodenfläche im Bereich der Holzlagerungsstellen im südöstlichen Teil des Plangebietes.



Abb. 11: Holzlagerungsstellen und ruderale Vegetation auf Rohboden im südöstlichen Teil des Plangebietes.



Abb. 12: Gehölzbestand und ruderale Vegetation im Bereich der Lagerplätze im südöstlichen Bereich des Plangebietes.

Bestands- und Eingriffsbewertung

Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe, mittlere und hohe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit geringer (überbaute und versiegelte Flächen), mittlerer (ruderal bewachsene Rohböden, mäßig extensiv genutztes Grünland, Laubgehölze) und hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (artenreiches extensiv genutztes Grünland). Von besonderer Bedeutung ist das artenreiche extensiv genutzte Grünland im westlichen Teil des Plangebietes, das innerhalb des FFH-Gebietes (Flst. 65/1) und auf kleiner Fläche (südlicher Teil Flst. 65/3) außerhalb des FFH-Gebietes einen europarechtlich geschützten Lebensraumtyp Berg-Mähwiese (LRT 6520) darstellt.

Für das Plangebiet ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht bei Durchführung der Planung zusammenfassend eine geringe bis hohe Konfliktsituation. Durch den geplanten Eingriff kommt es im östlichen Teil des Plangebietes zu einer Überbauung durch Garagen und Nebenanlagen des bisherigen Bestandes, wodurch in Teilbereichen eine zusätzliche Versiegelung der Fläche entstehen kann. Betroffen sind in diesem Bereich überwiegend Laubgehölze, eine mäßig extensiv genutzte Grünlandfläche sowie ein Teil der ruderal bewachsenen Rohböden. Im Zuge der Eingriffsminimierung sollten die vorhandenen Laubbäume erhalten werden. Für den Großteil der Rohbodenfläche im Südosten des Plangebietes sind ausschließlich Lagerflächen ohne bauliche Anlagen zulässig, was gegenüber der aktuellen Nutzung keine Veränderung bedeutet. Eine hohe Konfliktsituation ergibt sich im westlichen Teil des Plangebietes durch den hier vorbereiteten Eingriff in den nordöstlichen Bereich der Berg-Mähwiese (Flst. 65/1) und den südlichen Teil des Flst. 65/3, in dem der geschützte Lebensraumtyp 6520 nahezu vollständig zerstört wird.

Dies ist besonders kritisch zu sehen, da der Erhaltungszustand der Berg-Mähwiesen für Hessen generell mit „ungünstig bis schlecht“ (Ampelschema rot) und der Gesamttrend mit „sich verschlechternd“ bewertet wird.

Insgesamt sind durch die Planung im Hinblick auf die Biotop- und Nutzungstypen geringe bis hohe Eingriffswirkungen zu erwarten.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

Die nachfolgende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“¹ durchgeführt.

Rechtliche Grundlagen

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

¹ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2. Fassung (Mai 2011)

Im § 19 BNatSchG wird die Umsetzung des Umweltschadengesetzes geregelt, welches für die in Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie gilt. Durch das Gesetz kann der Verursacher bzw. Verantwortliche für einen eingetretenen Biodiversitätsschaden (Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen und dafür erforderliche Sanierungsmaßnahmen) haftbar gemacht werden. § 19 greift jedoch nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solchen Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden.

Insekten

Als planungsrelevante Käferarten kommen in Hessen der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) vor. Vorkommen dieser Arten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume (alte Laubbäume, vorwiegend Eichenstubben) im Plangebiet nicht zu erwarten. Als Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und somit planungsrelevante Tagfalterarten kommen in Mittelhessen Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* und *M. teleus*) in Betracht.

Ein Vorkommen dieser Arten konnte aufgrund des nahezu flächendeckenden Vorkommens ihrer Futterpflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), im Bereich der Berg-Mähwiese im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wurden im Juli und August 2018 bei guten äußeren Bedingungen in diesem Bereich zwei Begehungen zur Erfassung der Tagfalter durchgeführt.

Im Ergebnis wurden sowohl der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (FFH-Anhang II und IV, RL Hessen 3, gefährdet) als auch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (FFH-Anhang II und IV, RL Hessen 2, stark gefährdet) sowie die beiden nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*) (RL Hessen V, Vorwarnstufe) und Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*) (RL Hessen V, Vorwarnstufe) innerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Durch den geplanten Eingriff im Nordosten der Berg-Mähwiese (Flst. 65/1) sowie im Süden des Flst. 65/3 können die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 13: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) im Untersuchungsgebiet.

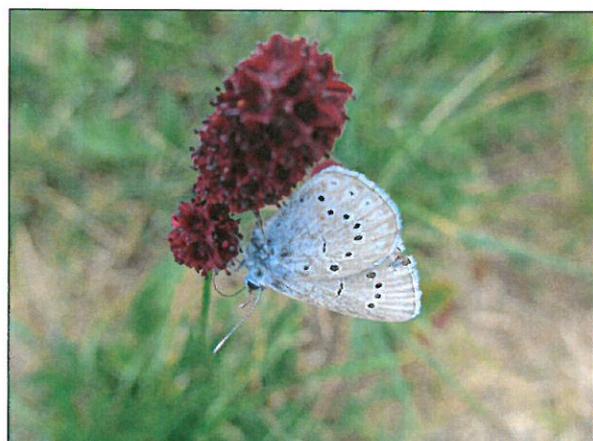


Abb. 14: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleus*) im Untersuchungsgebiet.

Vermeidungsmaßnahmen

Auf eine Inanspruchnahme der Berg-Mähwiese sollte aus artenschutzrechtlicher Sicht verzichtet werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte der Umfang des Eingriffs deutlich reduziert werden. Erforderlich für die verbleibenden Teilbereiche werden zeitlich vorlaufende Vergrämuungsmaßnahmen.

Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die mögliche Verletzung /Tötung von Individuen setzt der Bebauungsplan einen großen Teil der Berg-Mähwiese zum Erhalt und zur Pflege fest, um den betroffenen Arten einen dauerhaften Lebensraum zu sichern. Dies beinhaltet eine extensive Pflege /Bewirtschaftung der Wiese mit an die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge angepassten Mahdterminen. Im Detail bedeutet dies, dass die Wiese einer ein- bis zweischürigen Mahd unterliegt, wobei die erste Mahd bis zum 15. Juni und die zweite Mahd nach dem 15. September eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig.

2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Daher verfolgt die HESSISCHE BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE auch das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel sind Eingriffswirkungen bei Durchführung der Planung für die biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen von geringer bis hoher Intensität zu erwarten. Ausschlaggebend hierfür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit geringer (überbaute und versiegelte Flächen), mittlerer

(ruderal bewachsene Rohböden, mäßig extensiv genutztes Grünland, Laubgehölze) und hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (artenreiches extensiv genutztes Grünland). Von besonderer Bedeutung ist das artenreiche extensiv genutzte Grünland im westlichen Teil des Plangebietes, das innerhalb des FFH-Gebietes (Flst. 65/1) und auf kleiner Fläche (südlicher Teil Flst. 65/3) außerhalb des FFH-Gebietes einen europarechtlich geschützten Lebensraumtyp Berg-Mähwiese (LRT 6520) darstellt.

2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch artenreiches Grünland, Gehölzbestände und bebaute Flächen geprägt. Das Plangebiet schließt südlich an die Ortslage von Breungeshain an, östlich, südlich und westlich befinden sich ausgedehnte Grünlandflächen und Gehölzstrukturen. Südwestlich grenzt ein Waldbestand an das Plangebiet an.

Gegenüber dem aktuellen Bestand bereitet der Bebauungsplan neue bauliche Anlagen im nordöstlichen und östlichen Bereich der Grünlandfläche im mittleren bis westlichen Teil (Norden und Nordosten des Flst. 65/1 und Süden des Flst. 65/3) sowie auf den teilweise bereits als Lagerstellen genutzten östlich der Straße „Zum Spitzenhorst“ gelegenen Flächen des Plangebietes vor.

Aufgrund der bereits bestehenden Bestands- und Nutzungsformen sind bei Durchführung der Planung im östlichen Teil voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Im westlichen Teil erfolgt demgegenüber eine optisch deutlich Erweiterung von Gebäuden, Lagerflächen und Abgrabungen in eine bisher nahezu ungestörte Bergwiese.

2.7 Natura 2000-Gebiete

Der mittlere bis westliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes 5421-302 „Hoher Vogelsberg“ und des Vogelschutzgebietes 5421-401 „Vogelsberg“. Direkt südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet 1535049 „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“ (Abb. 13).

FFH-Gebiet 5421-302 „Hoher Vogelsberg“

Gemäß FFH-Richtlinie (FFH-RL) darf ein Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes bzw. der Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 führen (Verschlechterungsverbot für natürliche Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II FFH-RL). Prinzipiell können dabei auch Vorhaben, die außerhalb des abgegrenzten Schutzgebietes lokalisiert sind, negative Einflüsse auf den Erhaltungszustand und die Entwicklungsziele des jeweiligen Gebietes haben. Daher wird eine nähere Betrachtung dieser Zusammenhänge erforderlich, im Zweifelsfall ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Prognose) bzw. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der gesamte westliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes (Abb. 15). Zur überschlägigen Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wird nachfolgend eine FFH-Prognose vorgenommen.

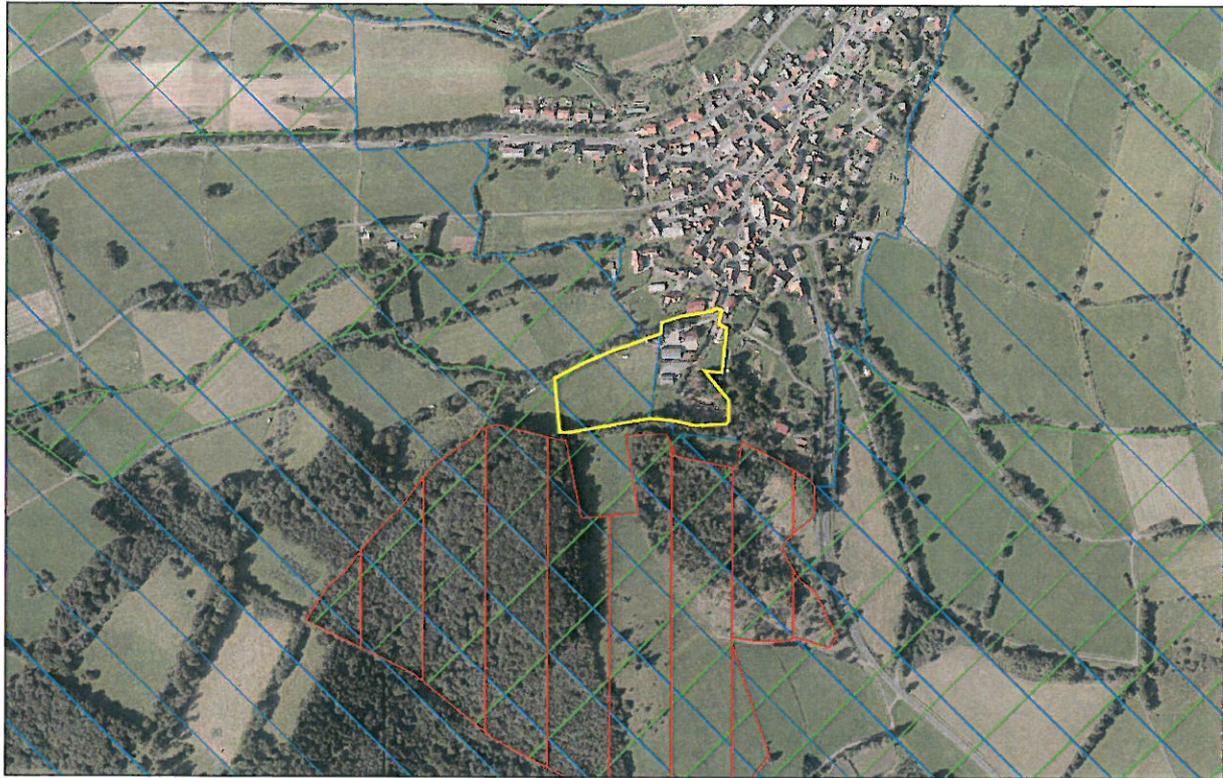


Abb. 15: Lage des Plangebiets (gelb umrandet) zum FFH-Gebiet Nr. 5421-302 „Hoher Vogelsberg“ (grün schraffiert), zum Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“ (blau schraffiert) und zum Naturschutzgebiet 1535049 „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“ (rot schraffiert). Quelle: natureg.hessen.de, Zugriffsdatum: 26.02.2019.

FFH-Prognose

Das FFH-Gebiet 5421-302 „Hoher Vogelsberg“ ist insgesamt rd. 3861 ha groß. Es umfasst mehrere zusammenhängende Teilflächen und erstreckt sich über die Gemeinden Ulrichstein, Lautertal, Schotten, Grebenhain und Herbstein. Schutzobjekte sind die aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Tab. 2).

Tab. 2: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5421-302 „Hoher Vogelsberg“.

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotoprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

4030 Trockene europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte

- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushaltes

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6520 Berg-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

- Gewährleistung einer Entwicklung zu naturnahen Hochmooren mit ungestörtem Wasserhaushalt und einem für den LRT günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung der Störungsarmut
- Erhaltung von Pufferzonen zur Verhinderung von Stoffeinträgen

7230 Kalkreiche Niedermoore

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

91D1 Birken-Moorwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung des bestandsprägenden Wasserhaushalts

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

***Cottus gobio* Groppe**

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

***Maculeia nausithous* Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

***Maculeia teleius* Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt

***Dicranum viride* Grünes Besenmoos**

- Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v. a. Buche, Eiche, Linde)

Beurteilung der Auswirkungen durch das Planvorhaben

In der Überschneidungszone von FFH-Gebiet und Plangebiet wurde der Lebensraumtyp Berg-Mähwiese (LRT 6520) nachgewiesen, welcher einen Anhang-I-Lebensraumtyp des FFH-Gebietes und

damit einen besonderen Schutzgegenstand des Gebietes darstellt. Des Weiteren wurden mit Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*) zwei der angeführten Anhang-II-Arten, für welche das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde, im Plangebiet nachgewiesen.

Durch die geplante Bebauung und Nutzung als Lagerfläche im nordöstlichen Teil der Berg-Mähwiese sind negative Auswirkungen auf den betroffenen LRT und die dort nachgewiesenen *Maculinea*-Arten gegeben. Diese Auswirkungen umfassen den dauerhaften Verlust einer Teilfläche des Lebensraumtypes durch Versiegelung, Holzablagerung und permanente Befahrung auf einem Teil der Fläche sowie die potenzielle Vergrämung, Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase. Als Ausgleichmaßnahme setzt der Bebauungsplan innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland den Erhalt der übrigen Berg-Mähwiese und eine dauerhafte an *Maculinea* angepasste Pflege fest, um die vorhandenen Bestände zu sichern.

Fazit

Insgesamt ist durch den vorliegenden Bebauungsplan ein Konflikt mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes nicht auszuschließen.

Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“

Der gesamte westliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes (Abb. 2). Zur überschlägigen Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wird nachfolgend eine Prognose vorgenommen.

VSG-Prognose

Das Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“ umfasst eine Größe von insgesamt rd. 63.645 ha und erstreckt sich über die Landkreise Vogelsbergkreis, Gießen, Wetteraukreis, Main-Kinzig und Fulda mit den Gemeinden Feldatal, Freiensteinau, Gemünden/Felda, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach/Hessen, Lautertal/Vogelsberg, Mücke, Schotten, Schwalmthal, Ulrichstein, Hungen, Lich, Grünberg, Laubach, Romrod, Nidda, Hirzenhain, Gedern, Birstein und Hosenfeld. Es wurde zum Schutz zahlreicher Vogelarten, wie z.B. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Neuntöter (*Lanius collurio*), ausgewiesen. Hinweise auf ein Vorkommen der nach Anhang-I und Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten sind für das Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der Habitatausstattung und Lebensraumstruktur, mit Ausnahme gelegentlicher Jagdüberflüge von Rot- und Schwarzmilan, auch nicht zu erwarten. Zur Überprüfung dieser Einschätzung werden die Ergebnisse der Grundatenerhebung zum Vogelschutzgebiet (PNL Hungen, 2011) herangezogen. Gemäß Karte 1a *Verbreitung der Vogelarten nach Anh. I und Art. 4.2 der VSRL und weiterer wertgebender Arten* kommen im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung keine relevanten Brutvogelarten vor. Das nächste Brutvorkommen relevanter Vogelarten (Rotmilan und Wespenbussard) befindet sich in rd. 2,5 km westlicher Entfernung, womit eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszuschließen ist.

Der geplante Eingriff erfolgt auf einer Fläche von rd. 0,3 ha im Randbereich des Vogelschutzgebietes. Da keine relevanten Brutvogelarten im Eingriffsbereich und dessen näheren Umgebung zu erwarten sind, ist insgesamt, auch in Anbetracht der Gesamtgröße des Vogelschutzgebietes, mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dessen Zustand und Erhaltungsziele zu rechnen.

Naturschutzgebiet 1535049 „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“

Das Naturschutzgebiet „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“ besitzt eine Größe von insgesamt rd. 26 ha und grenzt im Süden an das Plangebiet an. Es besteht aus zwei Teilgebieten nördlich und südlich des Bilsteins. Das an das Plangebiet angrenzende nördliche Teilgebiet verfügt über einen besonderen Wald-Magerasen-Komplex, in welchem sich ein herausragender Basalt-Magerasen mit zahlreichen botanischen Raritäten, wie Arnika (*Arnica montana*), Wacholder (*Juniperus communis*) und Wald-Hahnenfuß (*Ranunculus nemorosus*) befindet.

Da es durch das Vorhaben zu keiner Flächenbeanspruchung des Naturschutzgebietes kommt, kann eine nachteilige Auswirkung weitestgehend ausgeschlossen werden.

2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Wohnen bzw. Siedlung

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Breungeshain. Da durch die vorliegende Planung lediglich die Errichtung weiterer Lagerhallen im nördlichen und östlichen Bereich vorbereitet wird, ergeben sich für die Wohnqualität der benachbarten Bereiche voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Erholung

Das Plangebiet besteht im östlichen Bereich aus bereits bebauten Flächen und Flächen, die zur Lagerung von Holz genutzt werden. Die Grünlandfläche im westlichen Bereich des Plangebietes ist Teil der strukturreichen Offenlandschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung. Da östlich und nordwestlich weitere großräumige Offenlandbereiche angrenzen und durch die vorliegende Planung lediglich ein Teilbereich der Grünlandfläche in Anspruch genommen wird, ist voraussichtlich mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu rechnen.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planung voraussichtlich nicht betroffen.

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenz-

werte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung. So dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Das durch den Bebauungsplan vorbereitete Dorfgebiet wird voraussichtlich keine besonderen Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose)

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nicht-Durchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung der Flächen u.a. als Holzlagerstätte und artenreiches Grünland mit Relevanz für das betroffene FFH-Gebiet fort dauern wird.

Die vorbereiteten Versiegelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden- und (Grund-) Wasserhaushalt bleiben bei Nicht-Durchführung aus.

4 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

Eingriff

Östlicher Teil

Im Vergleich zu dem bestehenden Bebauungsplan aus dem Jahr 1998, welcher sich auf Flst. 65/4, 66 tlw. und 101 tlw. beschränkt, erfolgt im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes eine Sicherung der Holzlagerplätze im östlichen Teil des Plangebietes. Die Lagerung der Holzware erfolgt in diesem Bereich aktuell temporär ohne bauliche Anlagen. Durch die vorbereitete Errichtung von Garagen und Nebenanlagen bzw. Lagerflächen wird eine Bebauung und damit eine Versiegelung im Bereich der betroffenen Gehölzbestände, Grünland- und Rohbodenflächen ermöglicht. Gegenüber dem jetzigen Zustand (Rohboden, Vielschnittrasen, Extensivgrünland und Gehölze) ergeben sich damit für Naturhaushalt und Landschaftsbild (künftig Hallen, Schotter- bzw. Rohbodenflächen) nachteilige Wirkungen, welche bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans durch vertragliche Regelungen auszugleichen sind.

Westlicher Teil

Im westlichen Teil des Plangebietes wird eine Erweiterung der überbaubaren Fläche in den nordöstlichen Bereich der Berg-Mähwiese vorbereitet. Hierdurch geht ein Teil des geschützten Lebensraumtyps unwiderruflich verloren. Ein vergleichbarer Eingriff erfolgt im Bereich der extensiven Grünlandfläche zwischen der Straße „Am Spitzenhorst“ und der Grenze des FFH-Gebietes im Süden des Plangebietes. Für diese Teilbereiche wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen vorgenommen (Tab. 3). Für die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes vorbereiteten Eingriffe verbleibt dabei vorerst ein Defizit von insgesamt 180.934 Biotopwertpunkten.

Tab. 3: Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs im westlichen Teil des Plangebietes.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
02.200	Gehölze frischer Standorte	39	201		7.839	
06.320	Berg-Mähwiese, extensiv genutzt	60	3.179		190.740	
09.121	Ruderales Saumvegetation frischer Standorte	50	106		5.300	
10.530	Schotter	6	5		30	
10.610	Grasweg	25	458		11.450	
11.221	Vielschnittrasen	14	375		5.250	
Planung						
02.200	Gehölze frischer Standorte	39		178		6.942
10.710	Bebauung	3		2.301		6.903
11.221	Freiflächen	14		903		12.642
11.221	Vielschnittrasen*	14		942		13.188
Summe			4.324	4.324	220.609	39.675
Biotopwertdifferenz					-180.934	

* Aufgrund der Nutzung als Lagerfläche und der damit einhergehenden Degradierung eines Teils der vorhandenen Berg-Mähwiesenfläche wird für diesen Bereich auf einer Fläche von 567 m² eine Abwertung hin zum Nutzungstyp Vielschnittrasen berechnet.

Ausgleich

Als Ausgleich für den vorbereiteten Eingriff in den Bereich der Berg-Mähwiese wird der übrige Bestand innerhalb der ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland erhalten und durch eine angepasste extensive Bewirtschaftung dauerhaft gesichert.

Für das berechnete Defizit von 180.934 Biotopwertpunkten sind bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes innerhalb des FFH-Gebietes geeignete Frischwiesen-Flächen durch Nutzungsextensivierung und insbesondere Nährstoffentzug von bisher Nicht-LRT-Beständen zu Beständen des LRT 6520 Berg-Mähwiese zu entwickeln (rd. 3200 m² Flächenbedarf, je nach Ausgangszustand 5-10 Punkte pro m² Aufwertung) und das übrige Punktedefizit durch weitere Maßnahmen oder den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen (Regelung durch städtebaulichen Vertrag)².

Der Städtebauliche Vertrag wird Teil der Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan.

² Das im Umweltbericht beschriebene Defizit für den westlichen Teilbereich (Neueingriff) wird durch die weitere Extensivierung des westlichen Teilbereiches des Flurstücks 65/1 (außerhalb des Geltungsbereiches), Sicherung der Bewirtschaftung und durch Rückschnitt der angrenzenden Gehölze, die eine Verschattung der Fläche verursachen, kompensiert. Auch der Grasweg mit Lagerfläche im Norden der Parzelle 65/1 wird zurückgenommen, so dass sich dort die Bergmähwiesen entwickeln können. Diese Maßnahmen werden zusätzlich durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer und Pächter der Fläche gesichert und detaillierte Pflegemaßnahmen festgelegt, so dass die Bergmähwiese langfristig gesichert und weiter aufgewertet werden kann. Gleiches gilt für die Flächen im südlichen und östlichen Teil des Geltungsbereiches. Der mögliche Eingriff wird quantifiziert und dem städtischen Ökopunktekonto zugeordnet.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl

Für die Planung spricht, dass der nördliche Teil des Plangebietes gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als Dorfgebiet ausgewiesen und bebaut ist. Die neu erschlossenen Bereiche werden derzeit größtenteils für die temporäre Holzlagerungen genutzt. Durch die Ausweisung als Dorfgebiet erfolgt die bauplanungsrechtliche Absicherung dieser Plätze, was der Betriebsentwicklung und Förderung von örtlichen Nebenerwerbsarbeitsplätzen dient. Hinzu kommt, dass die Nutzungen im Dorfgebiet wie bisher auch über die bestehenden ausgebauten Straßen und Feldwege „In der Bornecke“ und „Zum Spitzenhorst“ erschlossen werden, so dass durch die vorliegende Planung keine zusätzlichen Erschließungsstraßen erforderlich werden.

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Schotten im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvolle Stadtentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Solange die Stadt keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung sowie den bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes noch zu regelnden Ausgleich (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Stadt).

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: Die Stadt Schotten plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Bornecke“ – 1. Änderung und Erweiterung sowie mit der Änderung des Flächennutzungsplanes diesem Bereich im Stadtteil Breungeshain die Ausweisung und bauplanungsrechtliche Vorbereitung eines Dorfgebietes, um den Standort der Lager- und Betriebsflächen des ansässigen Betriebes zu sichern, den südlichen Ortsrand städtebaulich weiter zu ordnen und zu entwickeln, um die dort bisher vorhandenen Holzlagerplätze sowie baulichen Anlagen und Nutzungen langfristig zu sichern. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 2,37 ha und befindet sich am südwestlichen Rand des Ortsteils Breungeshain. Da ein Teil der betroffenen Flächen in diesem Bereich bisher als *landwirtschaftliche Nutzflächen* dargestellt wird, findet im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes statt.

Boden und Wasser: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden befindet sich der nördliche Teil des Plangebietes in einem Bereich aus Hangpseudogleye und Pseudogleye mit Pseudogley-Gleyen und Pseudogley-Kolluvisolen sowie Gley-Kolluvisolen, der südliche Teil des Plangebietes befindet sich auf Böden des Typs Lockerbraunerden über Parabraunerde. Das Ertragspotenzial wird als mittel bis hoch und das Nitratrückhaltevermögen wird als gering bis mittel eingestuft. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung mit der zu erwartenden Neuversiegelung von Flächen bei Durchführung der Planung ist die Eingriffswirkung der geplanten Bebauung hinsichtlich Boden- und Wasserhaushalt als erhöht zu bewerten. Insbesondere die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen (einschl. landwirtschaftliche Nutzfunktion) sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind im Bereich der Neubebauung in deutlichem Ausmaß betroffen. Um grundsätzlich den mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten entgegenzuwirken, trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen (unter anderem wasserdurchlässige Bauweise von Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Terrassen) beziehungsweise enthält Hinweise auf gesetzliche Regelungen. Durch den östlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Straßenbegleitgraben. Das Plangebiet befindet sich außerdem in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „TB Busenborn“. Die Ge- und Verbote des Schutzgebietes sind zu beachten.

Klima und Luft: Wahrnehmbare kleinklimatische Auswirkungen werden sich voraussichtlich auf das Plangebiet selbst beschränken, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

Biotop- und Nutzungstypen: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der direkte Eingriff in Bezug auf die Tier- und Pflanzengemeinschaft als gering (überbaute und versiegelte Flächen), mittel (ruderal bewachsene Rohböden, mäßig extensiv genutztes Grünland, Laubgehölze) und hoch (artenreiches extensiv genutztes Grünland) einzustufen. Von besonderer Bedeutung ist das artenreiche extensiv genutzte Grünland im westlichen Teil des Plangebietes, das innerhalb des FFH-Gebietes und auf kleiner Fläche außerhalb des FFH-Gebietes einen europarechtlich geschützten Lebensraumtyp Berg-Mähwiese (LRT 6520) darstellt.

Artenschutzrechtliche Belange: Im Hinblick auf den Artenschutz wurden als artenschutzrechtlich relevante Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling festgestellt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sollte auf eine Inanspruchnahme der Berg-Mähwiese verzichtet werden. Sofern dies nicht

möglich ist, sollte der Umfang des Eingriffs deutlich reduziert werden. Erforderlich für die verbleibenden Teilbereiche werden zeitlich vorlaufende Vergrämuungsmaßnahmen. Als Ausgleich für den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die mögliche Verletzung /Tötung von Individuen setzt der Bebauungsplan einen großen Teil der Berg-Mähwiese zum Erhalt und zur Pflege fest.

Landschaft: Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind aufgrund der bereits bestehenden Bestands- und Nutzungsformen bei Durchführung der Planung im östlichen Teil des Plangebietes voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Im westlichen Teil erfolgt demgegenüber eine optisch deutlich Erweiterung von Gebäuden, Lagerflächen und Abgrabungen in eine bisher nahezu ungestörte Bergwiese.

Schutzgebiete: Der mittlere bis westliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes 5421-302 „Hoher Vogelsberg“ und des Vogelschutzgebietes 5421-401 „Vogelsberg“. Direkt südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet 1535049 „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“. Als Ausgleichsmaßnahme setzt der Bebauungsplan innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland den Erhalt der übrigen Berg-Mähwiese und eine dauerhafte an *Maculinea* angepasste Pflege fest, um die vorhandenen Bestände zu sichern. Durch die vorliegende Planung ist ein Konflikt mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes nicht auszuschließen.

Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes ist insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dessen Zustand und Erhaltungsziele zu rechnen, da keine relevanten Brutvogelarten im Eingriffsbereich und dessen näheren Umgebung zu erwarten sind.

Hinsichtlich des angrenzenden Naturschutzgebietes, kann eine nachteilige Auswirkung weitestgehend ausgeschlossen werden, da es durch das Vorhaben zu keiner Flächenbeanspruchung des Naturschutzgebietes kommt.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Da durch die vorliegende Planung lediglich die Errichtung weiterer Lagerhallen im nördlichen und östlichen Bereich vorbereitet wird, ergeben sich für die Wohnqualität der benachbarten Bereiche voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Grünlandfläche im westlichen Bereich des Plangebietes ist Teil der strukturreichen Offenlandschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung. Da östlich und nordwestlich weitere großräumige Offenlandbereiche angrenzen und durch die vorliegende Planung lediglich ein Teilbereich der Grünlandfläche in Anspruch genommen wird, ist voraussichtlich mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu rechnen.

Eingriffsregelung:

Im östlichen Teil wird durch die vorbereitete Errichtung von Garagen und Nebenanlagen bzw. Lagerflächen eine Bebauung und damit eine Versiegelung im Bereich der betroffenen Gehölzbestände, Grünland- und Rohbodenflächen ermöglicht. Gegenüber dem jetzigen Zustand (Rohboden, Vielschnittrasen, Extensivgrünland und Gehölze) ergeben sich damit für Naturhaushalt und Landschaftsbild (künftig Hallen, Schotter- bzw. Rohbodenflächen) nachteilige Wirkungen, welche bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans durch vertragliche Regelungen auszugleichen sind.

Im westlichen Teil des Plangebietes wird eine Erweiterung der überbaubaren Fläche in den nordöstlichen Bereich der Berg-Mähwiese vorbereitet. Hierdurch geht ein Teil des geschützten Lebensraumtyps unwiderruflich verloren. Ein vergleichbarer Eingriff erfolgt im Bereich der extensiven Grünlandfläche zwischen der Straße „Am Spitzenhorst“ und der Grenze des FFH-Gebietes im Süden des Plangebietes. Als Ausgleich für den vorbereiteten Eingriff in den Bereich der Berg-Mähwiese wird der übrige Bestand innerhalb der ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland erhalten und durch eine angepasste extensive Bewirtschaftung dauerhaft gesichert.

Für die betroffenen Teilbereiche verbleibt durch die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes vorbereiteten Eingriffe dabei vorerst ein Defizit von insgesamt 180.934 Biotopwertpunkten. Für das berechnete Defizit sind bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes innerhalb des FFH-Gebietes geeignete Frischwiesen-Flächen durch Nutzungsextensivierung und insbesondere Nährstoffentzug von bisher Nicht-LRT-Beständen zu Beständen des LRT 6520 Berg-Mähwiese zu entwickeln.

Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung: Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nicht-Durchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung der Flächen u.a. als Holzlagerstätte und artenreiches Grünland mit Relevanz für das betroffene FFH-Gebiet fort dauern wird. Die vorbereiteten Versiegelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden- und (Grund-) Wasserhaushalt bleiben bei Nicht-Durchführung aus.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) kann die Stadt Schotten im vorliegenden Fall in eigener Zuständigkeit nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, was ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, zu prüfen und festzustellen, ob die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Stadt).

9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischesvielfalt.de.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Stand: 08/2013): www.umweltministerium.hessen.de.

HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

LEITFADEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG IN HESSEN, HMUELV, Wiesbaden, 2. Fassung (Mai 2011).

NATUREG, natureg.hessen.de, Zugriff: 26.02.2019.

10 Anhang

- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert)

